



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

4 K 788/04

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Rechts- und Versicherungsamt,
Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, Gz.: 3012-0061/2004 Jü.,

Beklagten,

wegen denkmalrechtlicher Unterschutzstellung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 31.10.2006

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Stemshorn
als Berichterstatter

beschlossen:

Den Parteien wird folgender

Vergleichsvorschlag

unterbreitet:

1. Der Beklagte beschränkt den unter Schutz gestellten Bereich des Rollfeldes auf die Flächen, die von den denkmalgeschützten Gebäuden nach Norden bis zu der Linie reichen, die seinerzeit Herr Dr. Krings festgelegt hat.

Diese Linie ist identisch mit der Straßenbegrenzungslinie für die private Verkehrsfläche gem. den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Medien- und Gewerbepark Ossendorf".
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass im Hinblick auf den denkmalpflegerischen Umgebungsschutz auch für die Gestaltung der Freiflächen nördlich der unter Ziffer 1 genannten Linie auf der privaten Verkehrsfläche eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde erforderlich ist.
3. Die Klägerin nimmt die Klage zurück und übernimmt die Kosten.

Die Parteien werden um Mitteilung gebeten, ob sie den gerichtlichen Vergleichsvorschlag annehmen.

Stemshorn

